



Beilage

zum
Rahmenkollektivvertrag
und zu den
Zusatz-Kollektivverträgen
für die
ANGESTELLTEN
in der
Stein- und keramischen
Industrie - Österreich

Erhöhung der Gehälter

Änderung des Rahmenkollektivvertrags

Änderung Zusatzkollektivvertrag Reisekosten Inland

Gehaltsordnung

wirksam ab

1. November 2020

Beilage zum Rahmenkollektivvertrag Angestellte Stein- und keramische Industrie

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem **Fachverband der Stein- und keramischen Industrie**
einerseits und dem **Österreichischen Gewerkschaftsbund**
Gewerkschaft der Privatangestellten,
Druck, Journalismus, Papier
Wirtschaftsbereich 07 Stein und Keramik/Holz/Säge
andererseits.

I. Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt

räumlich: für alle Bundesländer;

fachlich: für alle Mitgliedsunternehmen des oben genannten Fachverbands. Für alle Mitgliedsunternehmen, die gleichzeitig auch anderen als dem vertragsschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich 07 Stein und Keramik/Holz/Säge, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;

persönlich: für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 in der geltenden Fassung anzuwenden ist.

II. Erhöhung der Istgehälter

1. Das **tatsächliche Monatsgehalt (Istgehalt)** der Angestellten - bei Provisionsvertretern ein etwa vereinbartes Fixum - ist mit Wirkung ab **1. November 2020 um 1,5%** zu erhöhen. Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist das Oktobergehalt 2020.
2. Liegt bei Provisionsvertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt, ist es ab 1. November 2020 um den Eurobetrag zu erhöhen, um den sich das vor dem 1. November 2020 auf den Angestellten anwendbare Kollektivvertragsgehalt aufgrund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollbeschäftigten Vertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil der vereinbarten Arbeitszeit an der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.
3. Angestellte, die nach dem 31. Oktober 2020 in ein Unternehmen eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf Erhöhung ihres Istgehalts.
4. Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei Provisionsbeziehern, Prämien, Sachbezüge etc. bleiben unverändert.

III. Mindestgrundgehälter

1. Die **Mindestgrundgehälter** sind mit Wirkung ab **1. November 2020 um 1,50%** zu erhöhen. Die ab **1. November 2020** geltenden **Mindestgrundgehälter** ergeben sich aus der im **Anhang I** angeführten Gehaltsordnung.

2. Nach Durchführung der Istgehaltserhöhung im Sinne des Art. II ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. November 2020 geltenden Mindestgrundgehalt bzw. bei den Übergangsfällen aufgrund der Neugestaltung des Gehaltssystems ab 1. Mai 1997 dem jeweiligen individuellen Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt der Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

IV. Überstundenpauschalien

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt der Angestellten aufgrund der Vorschriften des Art. II oder III effektiv erhöht.

V. Änderungen im Rahmenkollektivvertrag Angestellte

- Der § 18 lit. a „Lehrlinge, Vorlehre, Integrative Berufsausbildung“ des Rahmenkollektivvertrags für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 i.d.g.F. lautet wie folgt:

Das monatliche Lehrlingseinkommen für Lehrlinge im Sinne des § 2 Abs. 1 beträgt ab 1. November 2020 im

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr	€ 728,26	€ 936,34
2. Lehrjahr	€ 905,13	€ 1.191,23
3. Lehrjahr	€ 1.186,03	€ 1.456,53
4. Lehrjahr *)	€ 1.560,56	€ 1.664,60
Vorlehre	€ 823,98	

*) Gilt nur für Lehrlinge im Lehrberuf Technischer Zeichner aufgrund der am 1. September 1998 geltenden Ausbildungsvorschriften.

Die Tabelle II gilt für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis nach dem 1. November 1990 nach Vollendung des 18. Lebensjahrs oder nach bestandener Reifeprüfung beginnt.

VI. Änderungen im Zusatzkollektivvertrag Reisekostenregelung für Inlandsdienstreisen

Die Reiseaufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 5 wird wie folgt abgeändert:

Die Reiseaufwandsentschädigung beträgt ab 1. November 2020 für je volle 24 Stunden der Abwesenheit ab Beginn der Dienstreise für

Angestellte der Verwendungsgruppe	Taggeld mindestens	Nachtgeld mindestens	volle Reiseaufwandsentschädigung (Tag- und Nachtgeld) mindestens
I bis III, M I	€ 56,61	€ 31,38	€ 87,99
IV, IVa, M II und M III	€ 56,74	€ 33,87	€ 90,61
V, Va,	€ 63,14	€ 33,87	€ 97,01
VI	€ 72,18	€ 33,87	€ 106,05

Die Trennungskostenentschädigung gemäß § 4 Abs. 4 wird wie folgt abgeändert:

Die Trennungskostenentschädigung beträgt ab 1. November 2020 pro Kalendertag für

Angestellte der Verwendungsgruppe	mindestens
I bis III, M I	€ 23,86
IV bis VI, M II und M III	€ 25,55

Das Messegeld gemäß § 5 Abs. 1 wird wie folgt abgeändert:

Das Messegeld beträgt ab 1. November 2020 pro Kalendertag für

Angestellte der Verwendungsgruppe	mindestens
I bis III, M I	€ 26,79
IV bis VI, M II und M III	€ 29,55

VII. Empfehlung

Die Sozialpartner empfehlen den Unternehmen in der Stein- und keramischen Industrie von der Möglichkeit einer Bonuszahlung als Kompensation für die Belastung durch den Einsatz während der Covidkrise im Ausmaß von mindestens 100 Euro gem. §124b Z. 350 lit. a EStG i.V.m. §49 Abs. 3 Z30 ASVG spätestens jedoch bis 31.12.2020 Gebrauch zu machen.

VIII. Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung ab 1. November 2020 in Kraft.
Der gehaltsrechtliche Teil gilt von 1. November 2020 bis 31. Oktober 2021.

Wien, am 20.Oktober 2020

Fachverband der Stein- und keramischen Industrie

Der Obmann:
Mag. Robert SCHMID e.H.

Der Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas PFEILER e.H.

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Privatangestellten - Druck, Journalismus, Papier**

Die gf. Vorsitzende:
Barbara TEIBER, MA e.H.

Der Bundesgeschäftsführer:
Karl DÜRTSCHER e.H.

Wirtschaftsbereich 07 Stein und Keramik/Holz/Säge

Der Vorsitzende:
Helmut TOMEK e.H.

Der Wirtschaftsbereichssekretär:
Mag. Albert STEINHAUSER e.H.

Anhang I

GEHALTSORDNUNG

gemäß § 19 Abs. 3 des Rahmenkollektivvertrages
für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 i.d.g.F.
für die Mitgliedsunternehmen des Fachverbands der

Stein- und keramischen Industrie

gültig ab 1. November 2020

Für Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem vertragsschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten - Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich 07 Stein und Keramik/Holz/Säge, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird.

Verwendungsgruppen

Verw.Gr. Jahre	I	II	III	IV	IVa	V	Va	VI	MI	M II oF	M II mF	M III
<i>Alle Beträge in EUR</i>												
1. u. 2.	1 835,40	2 079,03	2 487,79	3 178,32	3 493,68	4 221,82	4 642,02	6 119,44	2 802,52	3 255,55	3 450,81	3 689,15
n. 2.	1 916,87	2 173,44	2 612,66	3 341,54	3 673,31	4 436,01	4 877,72	6 575,65	2 802,52	3 255,55	3 450,81	3 895,85
n. 4.	1 998,34	2 267,85	2 737,53	3 504,76	3 852,94	4 650,20	5 113,42	7 031,86	2 899,22	3 392,43	3 595,43	4 102,55
n. 6.		2 362,26	2 862,40	3 667,98	4 032,57	4 864,39	5 349,12	7 488,07	2 995,92	3 529,31	3 740,05	4 309,25
n. 8.		2 456,67	2 987,27	3 831,20	4 212,20	5 078,58	5 584,82	7 944,28	3 092,62	3 666,19	3 884,67	4 515,95
n. 10.		2 551,08	3 112,14	3 994,42	4 391,83	5 292,77	5 820,52		3 189,32	3 803,07	4 029,29	4 722,65
BS in EUR	81,47	94,41	124,87	163,22	179,63	214,19	235,70	456,21	96,70	136,88	144,62	206,70